

EKM Das Kirchenamt, Postfach 101263, 99802 Eisenach

Thüringer Landtag
Bildungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

DAS KIRCHENAMT
Dezernat Bildung
OKR Christhard Wagner

Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a
99817 Eisenach

Tel 03691 / 678-99
Fax 03691 / 678-355

Christhard.Wagner@ekmd.de
Durchwahl -110

Bearbeitet von:
Ilka Hesse
Durchwahl -119
Ilka.Hesse@ekmd.de

www.ekmd-online.de

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen:
A 2/hei, ors

Unser Zeichen:
3300-01 Eng/He

08.03.07

Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes hier: Rauchverbot an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Döring,

in dem oben genannten Gesetzgebungsverfahren danken wir für die Übersendung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes (Drucksache 4/2053) und für die nunmehrige Einbeziehung in ein schriftliches Anhörungsverfahren. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist freie Trägerin von insgesamt zehn allgemein bildenden Schulen auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen (5 Grundschulen, 1 Regelschule, 4 Gymnasien) und deshalb von der Gesetzesinitiative betroffen. Wir bedauern es deshalb sehr, nicht rechtzeitig in das Anhörungsverfahren einbezogen worden zu sein.

Alle Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind seit mehreren Jahren „rauchfrei“. Die Abschaffung der „Raucherecken“ ist jedoch nicht aufgrund von Anordnungen kirchenleitender Organe geschehen. Vielmehr haben die Schulleitungen im Zusammenwirken mit dem Kirchenamt bei der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft einen Konsens herbeigeführt. Dieser Konsens ist in den Hausordnungen unserer Schulen niedergeschrieben und findet deshalb eine breite Zustimmung.

Die Initiativen „Rauchfreie Schulen“ geschahen in der Erkenntnis, dass „Verordnungen von oben herab“ in der Regel weniger Akzeptanz erfahren als gemeinsam getroffene Entscheidungen nach einem vorangegangenen Meinungsbildungsprozess. Insoweit hätten wir sehr viel frühzeitiger unsere positiven praktischen Erfahrungen mit der Einführung und auch mit der Durchsetzung einer „rauchfreien Schule“ in das Gesetzgebungsverfahren einbringen können.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Artikel 1 Ziff. 1 - § 2 a:

a) Anordnung einer „rauchfreien Schule“ durch Verbotsgesetz?

Dass nach einer wissenschaftlichen Studie der TU Dresden in Thüringen das durchschnittliche Einstiegsalter in den Tabakkonsum gegenwärtig bei 11 bis 12 Jahren liegt und 8,1 % der Jungen sowie 3,6 % der Mädchen nach eigenen Angaben bereits mit weniger als 8 Jahren zum ersten Mal eine Zigarette geraucht haben, ist alarmierend.

Auch Kinder wissen bereits, dass Tabakkonsum der Gesundheit schadet. Zudem wird für die Finanzierung des Tabakkonsums ein hohes Taschengeld benötigt. Die Annahme liegt nahe, dass die Eltern vieler Schülerinnen und Schüler den Tabakkonsum ihrer Kinder kennen und diesen offenbar tolerieren.

Zugleich ist hinreichend bekannt, dass strikte Verbote Kinder und Jugendliche oft zu deviantem Verhalten motivieren. Es ist damit zu rechnen, dass bei Inkraftsetzen des gesetzlichen Rauchverbots an Thüringer Schulen Schülerinnen und Schüler entweder heimlich (bspw. auf Schülertoiletten) rauchen oder zum Rauchen das Schulgelände verlassen. Außerhalb des Schulgeländes besteht jedoch für die rauchenden Schülerinnen und Schüler (und deren nichtrauchenden Freundinnen und Freunden) kein Schülerunfallversicherungsschutz. Dessen sind sich die Betroffenen und auch regelmäßig deren Eltern kaum bewusst. Auch ist es nicht auszuschließen, dass jüngere Schülerinnen und Schüler aufgrund jugendtypischen Peer-group-Verhaltens sich zu der außerhalb des Schulgeländes aufhaltenden Rauchergruppe gesellen werden. Es bleibt zu befürchten, dass die „Raucherecke“ lediglich vom Schulhof auf Flächen außerhalb des Schulgeländes verlagert wird.

b) Notwendigkeit und Geeignetheit eines Verbotsgesetzes zur Erreichung einer „rauchfreien Schule“?

Gemäß § 10 Abs. 1 Jugendschutzgesetz dürfen Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. In Ansehung dieser bundesgesetzlichen Regelung ist in § 51 Abs. 6 Satz 1 Thür-SchulG normiert, dass u. a. das Rauchen den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt ist, der Schulleiter auf Beschluss der Schulkonferenz Schülern über 16 Jahren das Rauchen auf dem Schulgelände an besonders dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Auch nach geltendem Recht ist in Thüringen das Rauchen auf dem Schulgelände also generell untersagt, das Verbot steht jedoch unter einem Erlaubnisvorbehalt. Liegt kein das Rauchen gestattender Beschluss der Schulkonferenz vor, kann der Schulleiter das Rauchen nicht erlauben.

Nach unserer Auffassung reichen die geltenden Gesetze in Zusammenwirken mit arbeits- und dienstrechtlichen Weisungen an die Beschäftigten einer Schule aus, um staatliche Schulen in „rauchfreie Schulen“ zu verwandeln. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium müsste lediglich eine Überprüfung folgender milderer Mittel anstellen:

- Arbeits- bzw. dienstrechtliche Weisungen an alle Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter an Thüringer Schulen, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule nicht zu rauchen: Die Weisung ist zu begründen mit dem Gesundheitsschutz der Minderjährigen und der übrigen Anwesenden (Gefahren des Passivrauchens) sowie mit der Vorbildfunktion im Rahmen des erzieherischen Auftrags;
- Weisung an alle Schulleiter, bis zu einem bestimmten Termin die Schulkonferenzen mit dem Thema „Rauchen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen“ zu befassen;
- Die Zielvorgabe ist definiert, die Schulleiter als Vorsitzende der Schulkonferenzen legitimiert, das Rauchverbot in die Hausordnungen der Schulen aufzunehmen;
- Weisung der Schulleiter, die Lehrkräfte anzuweisen, flankierend die „rauchfreie Schule“ der Schüler- und Elternschaft zu vermitteln;
- Für die Implementierung eines Präventionskonzeptes gegen Tabakkonsum an Thüringer Schulen ist eine Richtlinie des Thüringer Kultusministeriums aus unserer Sicht ausreichend; die Elternschaft kann zu einer Teilnahme an dem Präventionskonzept gesetzlich nicht gezwungen werden.

Insgesamt lässt die Gesetzesinitiative den Schluss zu, dass es dem Freistaat Thüringen als Arbeitgeber und Dienstherr nicht hinreichend gelungen ist, die bei ihm beschäftigten Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter an Schulen zur Implementierung und Durchsetzung einer „rauchfreien Schule“ zu motivieren. Nur in seltenen Fällen bewirken Verbote Verhaltensänderungen. Gerade die seit vielen Jahren geltende Verbotsnorm des § 10 Jugendschutzgesetz zeigt überdeutlich, dass sich auch Erwachsene nicht an Verbote halten, ansonsten befänden sich Kinder und Jugendliche nicht im Besitz von Tabakwaren.

Aus unserer Sicht ist die Gesetzesinitiative zur Implementierung und Durchsetzung eines Rauchverbots an Thüringer Schulen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule wenig geeignet und wegen der bereits geltenden Gesetzeslage auch nicht erforderlich.

2. Artikel 1 Ziff. 2 - § 51 Abs. 6 Satz 1:

Soweit der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ... den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt ist, existiert im Umkehrschluss für Verhaltensweisen unterhalb der Grenzen der einschlägigen Strafvorschriften für Schulveranstaltungen außerhalb der Schule eine Erlaubnis. Auch in geringen Mengen ist Drogen- und Alkoholgenuss für Kinder und Jugendliche schädlich. Andererseits besteht das Problem, dass beispielsweise eine Feier einer Abiturklasse ohne Verstoß gegen das Thüringer Schulgesetz nicht auf dem Schulgelände stattfinden kann, wenn auch nur „mit einem Glas Sekt angestoßen“ werden soll.

3. Vorschlag:

Artikel 1 Ziff. 1 des Gesetzentwurfs sollte ersatzlos gestrichen werden. Artikel 1 Ziff. 2 könnte hingegen wie folgt formuliert werden:

„Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern auf dem Schulgelände **sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule** untersagt; **in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich Schulveranstaltungen außerhalb der Schule, kann** der Schulleiter **bei Beachtung des Jugendschutzgesetzes** auf Beschluss der Schulkonferenz Schülern über 16 Jahren das Rauchen **und den Genuss von alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringen Mengen enthalten**, erlauben.“

Diese Regelung würde eine differenziertere Handhabung des Genusses von Tabakwaren und alkoholischen Getränken - mit Ausnahme von Branntwein - in Verantwortung der Schulkonferenz und der Schulleitung ermöglichen. Der Alkoholkonsum im Rahmen von Schulveranstaltungen außerhalb der Schule würde sogar restriktiver reglementiert. Schülerinnen und Schüler über 16 Jahren werden in ihrer Entwicklung zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern ernst genommen, sie haben die Chance „Nein sagen“ zu lernen.

Wir bitten darum, die geäußerten Bedenken und Vorschläge zu überprüfen und eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfs rechtzeitig zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Christhard Wagner
Oberkirchenrat